

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 18

Potsdam, den 28. Juni 2007

Nr. 8

Inhalt:

- Amtliche Bekanntmachung – Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit Karte B-Plan Nr. 52 Rote Kaserne (Ost)	2	- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen der Landeshauptstadt Potsdam vom 19.06.2007	6
- Amtliche Bekanntmachung – Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Karl-Marx-Straße 20-22 mit Karte Bebauungsplan Nr. 45 – Karl-Marx-Str. 7. Änderung	3	- Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfall zur Beseitigung) der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.06.2007	7
- Amtliche Bekanntmachung – Ergebnisse der Abwägung zu Gruppen-Stellungnahmen im Rahmen des Abwägungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“-	3	- Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 31.05.2007	8
- Amtliche Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 8 „Griebnitzsee“ mit Karte Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“	4	- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Potsdam, Babelsberg und Drewitz im Bereich der Stadt Potsdam	9
- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung	5	- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Babelsberg und Drewitz im Bereich der Stadt Potsdam	9
		- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam	10
		- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam	11
		- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Stadt Potsdam	11
		- Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam zum 31.12.2005	12
		- Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Glienicke	12
		- Friedhofsgebührenordnung Friedhof in Bornstedt (Potsdam)	12
		ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
		- „Bürgerinformation Nr. 14 – Sanierung in Babelsberg“	13
		- Jubilare Juli 2007	14

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 62

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.06.2007 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:

- im Norden durch das Nedlitzer Holz
- im Osten durch die unbefestigte Fahrstraße Vogelweide
- im Süden durch die Straße Am Reiherbusch
- im Westen durch die Nedlitzer Straße

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ umfasst eine Fläche von ca. 19,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass:

Nach der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes im Juni 2006 hat sich die städtebauliche Entwicklung für dieses Quartier dahingehend geändert, dass die Nachfragen nach Wohn- und Dienstleistungsnutzungen für die denkmalgeschützten Bestandsgebäude sowie für die Baulandpotentiale zunehmen; während keine Nachfrage nach „reinen“ Gewerbeflächen von Investorensseite besteht.

Planungsziel:

Da in Gewerbegebieten eine Wohnnutzung nicht zulässig ist, sollen mit dem Änderungsverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Bestandsgebäude und Freiflächenpotentiale auch für Wohnzwecke nutzen zu können und somit eine größere Flexibilität bei der Entwicklung der Baugrundstücke zu haben. Mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes wird eine zügige zivile Umnutzung der denkmalgeschützten Bestandsgebäude ermöglicht. Zudem schafft die geplante Ausweisung eines Mischgebietes einen städtebaulich sinnvollen Übergang von den gemischt genutzten Baufeldern an der Nedlitzer Straße zum östlich angrenzenden Reinen Wohngebiet im Bebauungsplan Nr. 95.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Diese frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet vom

10. Juli 2007 bis 24. Juli 2007

statt.

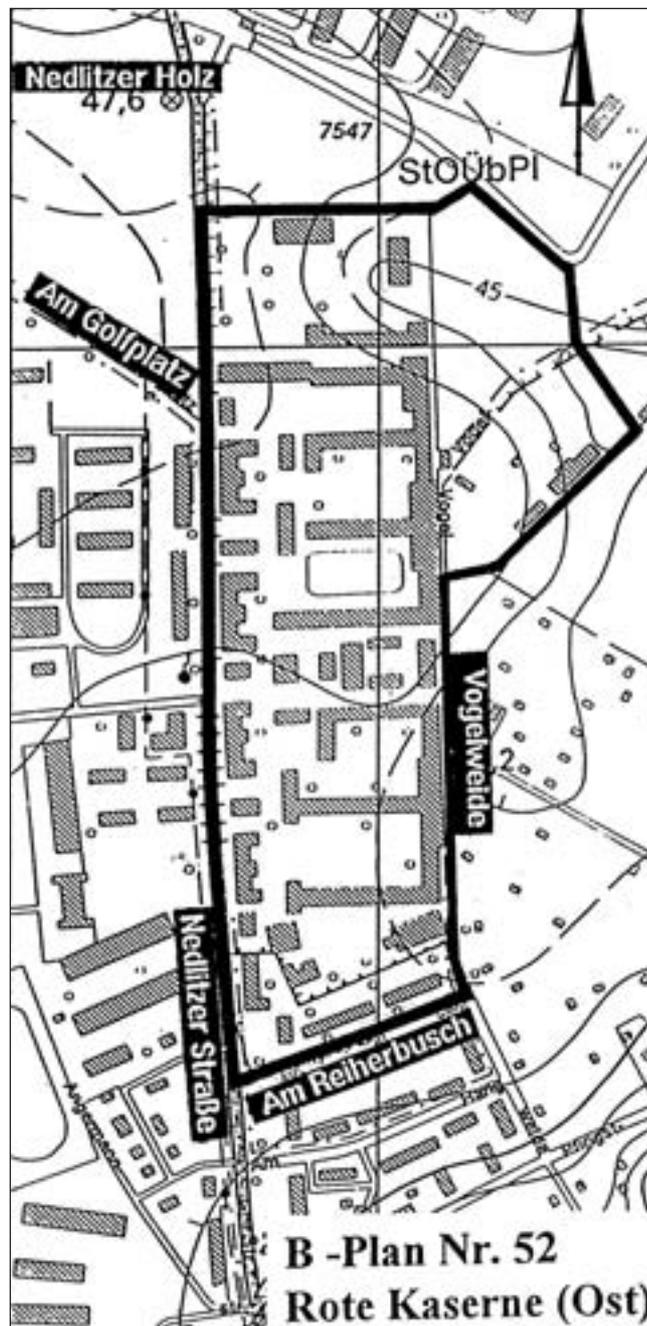
Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 330 und 318, Tel: 289-3232 oder -3215
dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 15.06.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Karl-Marx-Straße 20-22

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.06.2007 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Karl-Marx-Straße 20 – 22 beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 194 teilweise, 196/4 und 288 der Flur 23 der Gemarkung Babelsberg und wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden: Grundstück Karl-Marx-Straße 23
im Osten: Karl-Marx-Straße
im Süden: Grundstück Karl-Marx-Straße 19
im Westen: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Griebnitzsee“

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf dem Gebiet des Geltungsbereiches befinden sich Wohngebäude entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“. Für die Verbindung zur angrenzenden Uferzone sind an mehreren Stellen Fußwegeverbindungen vorhanden, die planungsrechtlich durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ gesichert sind.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ hat sich das auf den Flurstücken 194 und 288 festgesetzte Gehrecht als nicht mehr erforderlich erwiesen. Um eine Freistellung von dieser Verpflichtung für die Grundstücksnutzung zu erreichen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes im Teilbereich der Grundstücke Karl-Marx-Straße 20 – 22 erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Innenentwicklung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung erfolgen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich

bis zum 20. Juli 2007

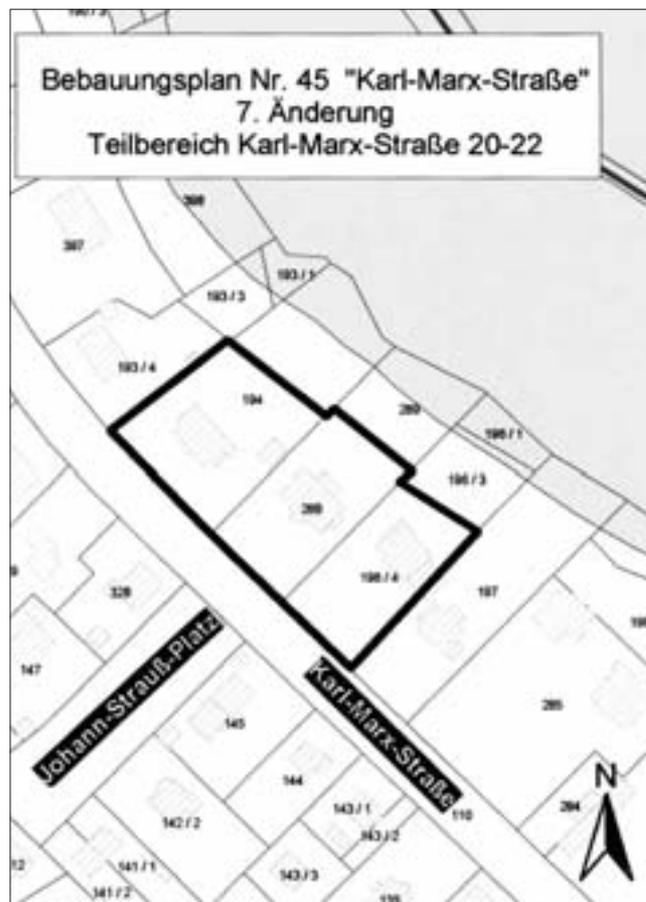
zu der Planungsabsicht äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage,

Zi. 833, dienstags von 9.00 Uhr bis 13.00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 2892521.

Potsdam, den 19.06.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Ergebnisse der Abwägung zu Gruppen-Stellungnahmen im Rahmen des Abwägungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“

Ermöglichung der Einsichtnahme in das Ergebnis der Abwägungsentscheidung bei Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB geäußert wurden

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.06.2007 über die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ nach Durchführung der öffentlichen Auslegung entschieden.

Den Bürgern, die sich per Formblatt mit zusammengefasstem Inhalt:

1. Erhalt des Uferweges für Fußgänger und Radfahrer,
2. Zugang zum Wasser und Betretbarkeit der Uferflächen,
3. Keine Bebauung der Uferflächen,

geäußert haben, wird die Einsicht in das Ergebnis der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ermöglicht. Das Abwägungsergebnis umfasst folgenden zusammengefassten Inhalt:

1. Das in den Stellungnahmen ausgedrückte deutliche Interesse an einem zukünftigen Erhalt des Uferweges entspricht gleichfalls den Planungszielen der Landeshauptstadt Potsdam, den Uferweg durchgängig für die Öffentlichkeit frei zu halten. Die vorgetragenen Argumente stärken die Planungsabsicht und heben die Bedeutung und die Zusammenhänge zwischen wohnortnaher Erholung und touristischer sowie historischer

Bedeutsamkeit hervor. Der Verzicht auf den Uferweg wäre ein erheblicher Verlust für die Potsdamer Bevölkerung, für Besucher und Touristen. **Keine Planänderung**

2. Der Bereich zwischen Weg und Wasserfläche soll im Grundsatz weiterhin frei betretbar bleiben. **Keine Planänderung**
3. Im Bebauungsplan sind jedoch die öffentlichen und die privaten Belange miteinander und gegeneinander abzuwägen. Zu den öffentlichen Belangen zählen der Naturschutz, das Wasserrecht und auch das Landschaftsbild. Die privaten Belange umfassen die Interessen der Anlieger an einer entsprechenden Verwendbarkeit der besonderen Lage ihrer Grundstücke. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen sind weiterhin die Planungsziele sowie die Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigen. Oberste Planungsziele, die mit diesem Bebauungsplan verfolgt werden, sind ein durchgängiger Weg für die Allgemeinheit sowie öffentliche Uferflächen. Die Umsetzung der Planungsziele auf den privaten Grundstücken stellt sich als Kompromiss dar, indem die tatsächliche Nutzung qualitativ fortgeführt wird, im Vollzug (gestalterische Anlegung) und in begrenztem Umfang privatnützige Nutzungen eröffnet werden (Bootshäuser/Stege). Durch die festgesetzte öffentliche Nutzung stehen diese Bereiche einer privaten Nutzung nicht mehr zur Verfügung, so wie es vor dem Bau der Mauer möglich war. Um einen möglichen Ausgleich für diesen Verlust zu finden, sollen unter bestimmten Voraussetzungen Bootshäuser und Stege zugelassen werden, um den Anliegern die private Nutzung der Uferbereiche in gewissem Rahmen zu er-

möglichen. Dies ist zwar mit einer – stellenweise auch dichten – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (eingeschränkte Sicht auf den See) und des Naturhaushaltes verbunden, die jedoch teilweise ausgeglichen werden können. (Die Errichtung von Bootshäusern und Stegen ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der jedoch im Plangebiet ausgeglichen werden soll. Es werden durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern neue Lebensräume und Lebensstätten für Pflanzen und Tiere geschaffen, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung nicht gegeben ist.) Gleichzeitig wird jedoch auch ein anderes Landschaftsbild geschaffen, das sowohl auf den Nutzen und Zweck eines Uferparks, gleichzeitig aber auch auf die obenliegenden Villen ausgerichtet ist. **Keine Planänderung**

Das Abwägungsergebnis zu den geäußerten Stellungnahmen kann während der Dienststunden in Gänze eingesehen werden.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Information: Zimmer 825, Tel.: 289 2527

Potsdam, den 19.06.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 8 „Griebnitzsee“

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.06.2007 die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des Griebnitzsees (in einer Breite von 20 Metern parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees), östlich der Allee nach Glienicke gelegene Grundstücke (nördlich der Karl-Marx-Straße), Grundstücke an der Wasserstraße, Flächen nördlich der Karl-Marx-Straße zwischen der Allee nach Glienicke und dem Grundstück Karl-Marx-Straße 34, Teilflächen der Grundstücke Karl-Marx-Straße 1 bis 5 und 17 bis 34, Teilflächen der Grundstücke Virchowstraße 1 bis 51 (nur ungerade Hausnummern), Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke der Rudolf-Breitscheid-Straße 180 bis 208 (nur gerade Hausnummern), Teilflächen der Grundstücke Stubenrauchstraße 2 bis 28 und weitere Grundstücke nördlich an der Stubenrauchstraße bis zur Gemarkungsgrenze zu Berlin.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 17 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die wesentlichen Planungsziele sind:

- Festsetzung des Uferwanderweges als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentlicher Fußweg mit eingeschränktem Radverkehr,
- Sicherung der öffentlich nutzbaren Uferparkflächen als öffentliche Grünfläche,
- Sicherung und Erweiterung der privaten Grünflächen,
- Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen in privaten Grünflächen,
- Fortführung der tatsächlichen Offenheit der Uferflächen unabhängig von den streitigen Rechtspositionen,
- Planungsrechtliche Sicherung der Anlegung eines gestalteten Uferparks

- Städttebauliche Regelungen zur Zulässigkeit von Bootshäusern und Steganlagen,
- Festsetzung zwei kleinerer, untergeordnete Flächen als Allgemeines Wohngebiet zur Arrondierung der vorhandenen Bebauung,
- Sicherung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- Sicherung einer Fläche mit dem besonderem Nutzungszweck: „Hotel“,
- Ermittlung und Berücksichtigung der in § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a BauGB aufgeführten Belange und deren Berücksichtigung nach Abwägung in der Planung
- Erhalt der wertbestimmenden Biotopstrukturen und des naturnahen Landschaftsbildes.

Planungsziele der geänderten Planung sind insbesondere:

- Änderungen des Geltungsbereiches (im Bereich Wasserstraße und Virchowstraße)
- Änderungen der Wegeführung in Teilbereichen auch zur Verbesserung der topografischen Verhältnisse auf den privat nutzbaren Bereichen
- Verzicht auf geplanten Stichweg zwischen Karl-Marx-Straße 21 und 22
- Konkretisierung und geringfügige Erweiterung der Standorte für Stege und Bootshäuser
- Verzicht auf Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz am Zugang Stubenrauchstraße
- Festsetzung zur zulässigen Höhe von Bootshäusern
- Festsetzung eines „bedingten Baurechts“ zur Realisierung der privaten Grünflächen in direkter Abhängigkeit von der Herstellung des öffentlichen Weges
- Festsetzung zur Uferbefestigung

Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 8 „Griebnitzsee“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m.

§ 4a Abs. 3 BauGB sowie der wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern findet statt vom:

9. Juli 2007 bis einschließlich 10. August 2007

Ort: Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 825, Tel.: 289 2527
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der erneuten öffentlichen Auslegung sind, können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: www.potsdam.de/beteiligung.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 19.06.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



38. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 04.07.2007, 17.00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 06.06.2007**

- 2 Kommunalen Finanzierungsanteil für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des SGB II in der Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (PAGA)
07/SVV/0289 Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz

- 3 Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2007 bis 2008/2010
06/SVV/0968 Oberbürgermeister, FB Jugendamt

- 4 Haushaltssicherungskonzept 2007 – 2010
07/SVV/0483 Oberbürgermeister, Zentrale Steuerungsunterstützung

- 5 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2007
07/SVV/0486 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

- 6 Eckwertebeschluss für die Planung des Haushaltsjahres 2008
07/SVV/0578 Oberbürgermeister, Zentrale Steuerungsunterstützung

- 7 Entscheidung über die Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung sowie den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan SAN-P 10 „Landtagsneubau“
07/SVV/0477 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

- 8 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“, Teilbereich Berliner Straße 75 G bis 75 L der Landeshauptstadt Potsdam
07/SVV/0579 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen der Landeshauptstadt Potsdam vom 19.06.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 2. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 5 Abs. 2 S. 3 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBL. I S. 358, 360), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBL. I S. 170)

§ 5 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBL. I S. 74,86)

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält Übergangswohnheime, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die die Landeshauptstadt Potsdam zur Aufnahme gemäß §§ 2,3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

(2) Benutzer eines Übergangswohnheimes ist jede Person gemäß § 2 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung der Landeshauptstadt Potsdam zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Benutzern ist öffentlichrechtlich.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann.

Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam oder an einen von der Landeshauptstadt Potsdam beauftragten Dritten.

§ 3 Gebührensschuldner

Der Benutzer der unter § 1 genannten Einrichtung ist Gebührensschuldner. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des

Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam zu entrichten

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9.00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung der Stadt Potsdam ist unter denn in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Gebührenmaßstab bei den Übergangswohnheimen ist

- die Anzahl der untergebrachten Personen
- die jeweilige Dauer der Nutzung
- die jeweilige Zugehörigkeit zu dem in § 2 LAufnG genannten Personenkreis

(2) Die Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für den in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis (Spätaussiedler, Flüchtlinge im Besitz einer Niederlassungserlaubnis gem. § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) pro untergebrachter Person und pro Monat

a) 162,24 € bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten
b) 198,30 € bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten

(3) Die Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für den in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personenkreis, dem nach §§ 3 Abs.1, 22, 24, 25 Abs.3 i.V.m. § 60 Abs.7, 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder nach § 60 a Aufenthaltsgesetz eine Duldung erteilt wurde, pro untergebrachter Person und pro Monat:

a) 180,27 € bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
b) 225,34 € bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren

(4) Die Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Asylbewerber 180,27 € pro Monat.

§ 6 Gebührenerlass

(1) Gemäß § 5 Abs. 2 S.1 LAufnG werden Gebühren demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII den jeweiligen Regelsatz nach § 28 SGB XII in Verbindung mit der Regelsatzverordnung unterschreitet. Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, ist dieses entsprechend zu verringern.

(2) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührensschuldner die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut zu prüfen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flücht-

lingen vom 12.08.1999 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr.11/99, S. 2 – 3) außer Kraft.

Potsdam, den 19.06.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfall zur Beseitigung) der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.06.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.05.2007 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 35 Abs. 2 Ziffer 15 und 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86)
- §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 82)
- § 15 Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 2819)
- Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2006 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 19 vom 28. Dezember 2006)

Präambel

Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ihr obliegt für ihr Gebiet die Entsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, nachfolgend Gewerbeabfall zur Beseitigung genannt. Zur Erfüllung dieser Pflicht bedient sich die Stadt der Stadtentsorgung Potsdam GmbH, Drewitzter Straße 47 in 14478 Potsdam, nachfolgend STEP genannt.

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Annahme und Entsorgung von Gewerbeabfällen zur Beseitigung an der Übergabestelle am Betriebshof der STEP, Handelshof 1 – 3 in 14478 Potsdam sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgelte

Es werden folgende Entgelte erhoben:

	Abfallart	Entgelt in €/t
17 01 02	Ziegel	39,43
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	39,43
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	39,43

	Abfallart	Entgelt in €/t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	474,72
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	39,43
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	480,72
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	43,63
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	258,96
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	252,96
19 08 02	Sandfangrückstände	188,28
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	102,48
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	87,48
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	263,76
20 01 39	Kunststoffe	485,52

§ 3 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Gewerbeabfällen zur Beseitigung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Entgeltberechnung ist das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß § 2.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

Das Entgelt entsteht mit der Anlieferung an der Übergabestelle und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 04.06.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung

der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 31.05.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

§ 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59)

§ 1 Name, Zweck und Sitz

Die Stadt Potsdam hat mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.1993 zur Betreuung ihrer älteren Bürger eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung, die Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ mit Sitz in Potsdam, errichtet.

§ 2 Stiftungsvermögen

Die Stadt Potsdam hat die Stiftung mit einem Grundvermögen von 50.000,00 DM (25564,59 €) ausgestattet. Durch Zuwendungen der Stadt und von dritter Stelle soll das Stiftungsvermögen vermehrt werden. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

§ 3 Erfüllung des Stiftungszweckes

(1) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt, die ausschließlich hierfür verwendet werden. Die Verwirklichung des Stiftungszweckes erfolgt vorrangig in Form finanzieller Unterstützung zugunsten bedürftiger älterer Bürger.

(2) Leistungen der Stiftung setzen voraus, dass Hilfen auf andere Weise, insbesondere solche, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder nicht ausreichen. Art und Höhe der Leistung richten sich nach den Bedürfnissen im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Das Kuratorium

(1) Zur Förderung des Stiftungszweckes beruft die Stadtverordnetenversammlung ein Kuratorium. Die fünf ehrenamtlichen Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag der Verwaltung für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Bis zur Neuberufung eines Kuratoriums üben die bisherigen Mitglieder die Amtsgeschäfte aus.

(2) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger berufen. Die in Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 enthaltenen Regelungen gelten entsprechend.

(3) Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung.

(4) Das Kuratorium erarbeitet in Abstimmung mit der Verwaltung Entscheidungskriterien zur satzungsgemäßen Vergabe der Mittel (Erträge des Stiftungsvermögens).

(5) Das Kuratorium entscheidet über die Vergabe der Mittel. Dies beinhaltet auch Entscheidungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens gem. § 2 Satz 3 der Satzung.

§ 6 Erledigung der Stiftungsgeschäfte

(1) Die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Durchführung der Entscheidungen des Kuratoriums über die Mittelvergabe erfolgen durch den Oberbürgermeister der Stadt Potsdam bzw. durch das von ihm beauftragte Personal der Stadtverwaltung.

(2) Eine Vergütung aus Mitteln der Stiftung erfolgt hierfür nicht.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen mildtätigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 7 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht über das abgelaufene Jahr, der Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie eine Erklärung über die Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens sind bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen, dem Kuratorium zur Stellungnahme und sodann der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam zur Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen.

§ 8 Kontrolle

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die gesamte Geschäftsführung der Stiftung unterliegen der Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Potsdam.

§ 9 Änderung des Stiftungszweckes

Eine Änderung des Stiftungszweckes ist ausgeschlossen. Über Satzungsänderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam.

§ 10 Auflösung der Stiftung

(1) Eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam mit 2/3-Mehrheit die Auflösung beschließt. In diesem Fall fällt das Stiftungsvermögen der Stadt Potsdam zu. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

(2) Bevor ein Beschluss gem. Abs. 1 gefasst wird, ist dem Kuratorium Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben (Anhörung).

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ vom 20.01.1994 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 2/94, S. 6), geändert durch Änderungs-

satzung vom 08.05.1998 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 5/98,S.6) außer Kraft.

Potsdam, den 31.05.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Potsdam, Babelsberg und Drewitz im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 29. September 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Fernwärmehaupttransportleitungsnetz nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Potsdam, Babelsberg und Drewitz in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-674 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche

Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 28. November 2006

Im Auftrag
(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Babelsberg und Drewitz im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 29. September 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV-Freileitung nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Babelsberg und Drewitz in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-675 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom

25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstücksei-

gentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 29. November 2006

**Im Auftrag
(Vogel)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 29. September 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV-Kabeltrasse nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-676 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche

Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 29. November 2006

**Im Auftrag
(Vogel)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 29. September 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer des bereits bestehenden Fernwärmehauptleitungsnetz WK Waldstadt II nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-677 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert.

Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 29. November 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 29. September 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Fernwärmehauptleitungsnetzes (WK Am Stern) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Drewitz in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-678 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieb-

ben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 29. November 2006

**Im Auftrag
(Vogel)**

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam zum 31.12.2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 31. Januar 2007 (DS Nr. 06/SVV/0976):

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam zum 31.12.2005 wird gemäß § 7 Ziff. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von 87.504,04 € sind an den

Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam 45.000,00 € abzuführen und 42.504,04 € in die zweckgebundene Rücklage des Eigenbetriebes einzustellen.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam zum 31.12.2005 liegt im Bereich Beteiligungsmanagement vom 29. Juni 2007 bis zum 9. Juli 2007 öffentlich aus und kann nach Terminabsprache (Tel. 289/2804) dort eingesehen werden.

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Glienicke

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Frau Julia Knigge (CDU) erklärte mir zur Niederschrift, dass sie ihr Mandat im Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Glienicke der Landeshauptstadt Potsdam zum 14.05.2007 niederlegt. Als nächste zu berücksichtigende Ersatzperson wurde Herr Norbert Mensch zum Mitglied des Ortsbeirats Groß Glienicke berufen.

Potsdam, den 21.05.2007

**Dr. Förster
Kreiswahlleiter**

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. Nov. 1992 (KABL. S. 202) hat der **Gemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Bornstedt** in der Sitzung vom 22.05.2007 für den **Friedhof in Bornstedt (Potsdam)** die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Für Erdbeisetzungen auf 30 Jahre
2. Für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr auf 20 Jahre ab dem beginnenden 7. Lebensjahr auf 30 Jahre
3. Für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

§ 2 Gebührentarif

Lfd.Nr. KABL.	Bezeichnung	Ab 2007 in €
1	Grabberechtigungsgebühren (Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan) je Jahr	
1.1	Erbegräbnisse früheren Rechts, soweit noch vorhanden, je m ²	12,00
1.2	Wahlgrabstätten je (Einzel-)Grabstelle	50,00
1.3	Reihengrabstätten	40,00
1.3.1	Kinderreihengrabstätten	25,00

Lfd.Nr. KABL.	Bezeichnung	Ab 2007 in €
1.4.1	Urnenwahlgrabstätten für unterirdische Beisetzung von max. 4 Urnen , 1 x 1 m	40,00
1.4.4	Urnenreihengrabstätte für unterirdische Beisetzung von max. 1 Urne, 0,60 x 0,70 m incl. Namensplatte und Rasenschnitt für die gesamte Ruhefrist	1680,00
2	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbeisetzung (Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Herstellen und Schließen der Gruft, 15 % Zuschlag bei gefrorenem Boden ab 10 cm Tiefe)	500,00
2.1.3	Erstmalige Vorbereitung einer Grabstätte zur Bepflanzung mit Efeu nach denkmalpflegerischem Konzept (bei Reihengrabstätten obligatorisch) Efeuhügel (einzeln) offen Efeuhügel (einzeln) geschlossen	142,80 154,70
2.2.1	Urnenbeisetzung (Annahme und Aufbewahrung der Urne, Herstellen und Schließen der Urnengruft, Urnenträger inklusive)	150,00

Lfd.Nr. KABL.	Bezeichnung	Ab 2007 in €
2.2.1.1	Längere Aufbewahrungszeit der Urne (über 21 Kalendertage hinaus, je angefangenen Monat)	35,00
3	Gebühren der Trauerfeier	
3.1.1	Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Kapelle, inkl. Dekoration und Orgelmiete (auch bei Stiller Beisetzung!)	220,00
3.1.2	Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Kirche, inkl. Dekoration und Orgelmiete	290,00
4	Grabmalgebühren (4.1.1, 4.1.2, 4.1.4 und 4.3 sind genehmigungspflichtig durch die Untere Denkmal-schutzbehörde der Stadt Potsdam)	
4.1.1	Für stehende Grabmale a) bis zu einer Breite von 0,55 m b) bis zu einer Breite von 0,80 m c) bis zu einer Breite von 1,60 m d) über 1,60 m Breite	90,00 145,00 190,00 250,00
4.1.2	Für liegende Grabsteine a) bis zu einer Größe von 0,50 m b) bis zu einer Größe von 1,00 m	50,00 60,00
4.1.3	Für Holzkreuze und Denkzeichen (Genehmigung befristet für ein Jahr, danach muß die Aufstellung eines Grabmales erfolgen)	30,00

Lfd.Nr. KABL.	Bezeichnung	Ab 2007 in €
4.1.4	Für Trittsteine	30,00
4.3	Für Bänke (nur genehmigungsfähig auf einer unbelegten Grabstelle)	40,00
5	Ausbetten, Umbetten, Versenden	
5.1	Ausbetten einer Leiche einschl. Öffnen u. Schließen des Grabes	1300,00
5.2	Ein- oder Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	170,00
5.3	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	300,00
5.4	Versenden einer Urne inkl. Verpackungsmaterial	70,00
7	Verwaltungsgebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsberechtigten	20,00
7.2	Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, inklusive Einfahrtgenehmigung je Kalenderjahr	60,00

Gezeichnet für den Gemeindegemeinderat 22.05.2007

(Siegel)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Bürgerinformation Nr. 14 Sanierung in Babelsberg

ist erschienen mit folgenden Themen:

- Neues Programm zur Eigentumsbildung im Sanierungsgebiet
- Baustart Alte Brauerei
- Sanierungen im Stadtzentrum
- Zwei Schulen feiern 100jähriges Jubiläum

- Gewerbequartier Babelsberg
- Sanierung der Straßen

Das Bürgerinfo ist beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen, Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1 und beim Sanierungsträger Stadtkontor, Schornsteinfegergasse 3, 14482 Potsdam zu bekommen.

MBS-ServiceCenter
 ☎ 030 6160 5000
 www.mbs-potsdam.de

Das Online-Konto für
€ 0,-
 ✓ keine Mindestgeldanlage
 ✓ inklusive SparkassenCard

Das neue eXtraFair-Konto,
 Ihr kostenloses Online-Konto.

 Mittelbrandenburgische
 Sparkasse in Potsdam

eXtraFair ist unser neues Online-Konto. Komplett gebührenfrei, ohne
 Mindestgeldanlage, inklusive SparkassenCard und kostenloser Kreditkarte*. So fair ist nur eXtraFair! **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**
 *bonitätsabhängig



Jubilare Juli 2007



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
 gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

1. Juli 2007	Frau	Maria Jeball
4. Juli 2007	Frau	Margarete Bartsch
4. Juli 2007	Frau	Hanna Schneider
7. Juli 2007	Frau	Ruth Rach
9. Juli 2007	Herr	Wlfi Pollack
9. Juli 2007	Frau	Marta Frede
14. Juli 2007	Herr	Erich Stenzel
18. Juli 2007	Frau	Lieselotte Löw
20. Juli 2007	Frau	Irmgard Hesse
20. Juli 2007	Frau	Gertrud Pankrath
22. Juli 2007	Frau	Erna Richter
22. Juli 2007	Frau	Ilse Ulrich
23. Juli 2007	Frau	Anna Margarete Huber
25. Juli 2007	Frau	Herta Nitz

100. Geburtstag

08. Juli 2007	Frau	Elisabeth Kreter
12. Juli 2007	Frau	Maria Schümann
30. Juli 2007	Frau	Emilie Artt

